

Vertragsteil A

- Allgemeine Bestimmungen zum Sammelversicherungsvertrag -

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Körperschaften und Einrichtungen

Der Versicherungsschutz wird gewährt für die Versicherungsnehmerin sowie die angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Körperschaften, Verbänden, Werken und Einrichtungen einschließlich der unselbständigen Betriebe oder unselbständigen Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

Mitversichert sind ebenfalls nach der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder satzungsgemäß ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften der Ev.- luth.- Landeskirche Hannovers bestehen.

In Ergänzung der Vertragsteile B bis F erstreckt sich der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz auch auf die näher beschriebenen Körperschaften und Einrichtungen:

Babysitterringe

Bibelscheune Falkenburg

Bibelzentrum Hannover im Kloster Marienwerder

Christopherus-Schwesternschaft Bad Pyrmont

die **Deutsche Ev. Bahnhofsmision e. V. Landesgruppe Hannover** sowie die örtlichen Bahnhofsmisionen

Diakoniekonvent e. V. Lutherstift Falkenburg

die **Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN)**

Ev. Landesverband für Einrichtungen der Jugendhilfe im Elementarbereich e.V. Hannover

Hanns-Lilje-Stiftung

die dem **Haus Kirchlicher Dienste** angeschlossenen selbstständigen Werke (u.a. ReGenesa, Dorfhelferinnenwerk e.V.)

die **Heimvolkshochschulen in Potshausen und Loccum**

Hermann Bödeker evangel. Jugendhilfe e.V. Hannover

Inselhospiz des Klosters Loccum auf Langeoog

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einschließlich ihrer Einrichtungen soweit die Aufgaben von den Gliedkirchen abgegeben worden sind

die der **Landesjugendkammer angehörenden Organisationen und Jugendverbände**,

die Jugendarbeit für und im Sinne der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernehmen (u. a. VCP Land Niedersachsen e. V., CPD e. V., CVJM Arbeitsgemeinschaft christlicher Schüler - ACS, Ev-luth. Landesjugenddienst Hannover e. V., EC-Jugendarbeit)

Lutherstift Falkenburg

Niedersächsischer Kirchenchorverband (nicht aber die ihm angehörenden „freien Chöre)

Norddeutsche kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Presseverband e. V.

rechtlich selbständige Fördervereine, die satzungsgemäß ausschließlich kirchliche Körperschaften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstützen

Ein **Welt-Laden "Fischladen"** in Hoya

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

- a) Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern mit hauptamtlichen Ärzten, von sonstigen selbständigen wirtschaftlichen Betrieben, die nicht Zweckbetriebe des § 65 der Abgabenordnung sind, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind;
- b) Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen, noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind.

1.2 Währungsklausel

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.3 Dokumentierung

Sollten vereinbarungsgemäß Änderungen des Vertragsumfanges (z. B. hinsichtlich der Leistung, des Geltungsbereiches oder des Beitrages) vorgenommen werden, so geschieht die Dokumentierung durch Neuausfertigung der Vertragsseite, auf der die betreffende Änderung vorzunehmen ist;

1.4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit der Maßgabe geschlossen, dass es sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

1.5 Außerordentliche Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung einzuhaltende Frist wird auf sechs Monate festgelegt.

Im Falle einer Kündigung - gleich aus welchem Grunde - gilt der gesamte Vertrag als gekündigt, auch wenn sich die Kündigungsmöglichkeit nur auf einen Vertragsteil bezieht.

1.6 Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12 Abs. 1, Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst in drei Jahren.

1.7 Anrechnung von Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Leistungen aus der Unfallversicherung (Vertragsteil B) auf evtl. Haftpflichtansprüche (Vertragsteile D und

E) angerechnet werden.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur subsidiär geboten, d. h. der Versicherer tritt nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann. Das bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen einer persönlichen Unfallversicherung der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover wird in den Fällen, in denen auch ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann, den Schaden dennoch vorab regulieren, wenn die Versicherungsnehmerin oder

der betroffene Versicherte dies wünscht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Versicherungsnehmerin oder der betroffene Versicherte seine Ansprüche an den anderen Versicherer an die Landschaftliche Brandkasse Hannover abtritt.

1.8 Versehensklausel

Unabsichtliche Fehler oder Versehen des Versicherungsnehmers bei Erfüllung von ihm obliegenden Pflichten, insbesondere unterbliebene Anmeldung oder Anzeigen irgendwelcher Art, beeinträchtigen die Leistungsverpflichtung des Versicherers nicht. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, unverzüglich das Versäumte nachzuholen.

Ansprüche gegen die Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Jedoch bleibt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bestehen, wenn die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgte.

Vertragsteil B

- Unfallversicherung -

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz bei Unfällen

Der Versicherer gewährt entsprechend den versicherten Leistungen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000) - und der nachfolgenden Bestimmungen gegen die Folgen der den Versicherten während der Vertragsdauer zu gestoßenen Unfälle. Versichert sind Unfälle im kirchlichen Bereich, und zwar nicht nur in den der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäuden und auf Grundstücken, sondern auch auf den zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenen Wegen und Treppen.

Der Wortlaut der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000) ist unter Ziffer 8 abgedruckt.

1.2 Mitversicherung von Wegeunfällen

1.2.1 Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege zu und von Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter Ziffern 2.3 bis 2.14 fallen, sowie für Personen, die im Rahmen organisierter Abholdienste mit Kraftfahrzeugen zu und von gottesdienstlichen Veranstaltungen gefahren werden.

1.2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken, unterbrochen wird.

1.2.3 Die Einschränkung gemäß Ziffer 1.2.2 gilt sinngemäß für private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen der unter Ziffern 2.7, 2.9, 2.12 und 2.13 fallenden Personen.

2. Versicherte Personen

Versichert sind

- 2.1 alle Personen, die im Gebiet der Versicherungsnehmerin Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
- 2.2 alle Personen, die die im Eigentum im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten, sofern der Aufenthalt aus kirchlichem Anlass (Teilnahme an einer kirchlichen Veranstaltung und dergleichen) erfolgt ist;
- 2.3 alle Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen teilnehmen. Ausgenommen sind am Religionsunterricht Teilnehmende bei

rein schulischen Veranstaltungen;

- 2.4 alle Teilnehmer an der Konfirmandenarbeit während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte und sonstigen Veranstaltungen.
- 2.5 alle Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen, mit Ausnahme von organisiertem Sport;
- 2.6 alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerks, der Frauenarbeit, der Evangelischen Akademien, Freizeit- und Erholungsheime;
- 2.7 alle Teilnehmer an Lehrgängen mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte und sonstigen Veranstaltungen;
- 2.8 alle Mitglieder der Männer-, Frauen-, Jugend-, gemischten und der Posaunenchöre sowie der kirchlichen Vereine und sonstigen kirchlichen Gruppen. Konzerte und Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Stellvertreter geleitet werden;
- 2.9 alle Personen, die in Studentenheimen, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Körperschaften oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind. Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke oder Behinderte, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen befinden;
- 2.10 alle Kinder und Aufsichtspersonen in Kindergärten, -heimen, -horten, -spielkreisen und -tagesstätten sowie bei Kinderverwahrungsmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen (siehe aber Ziffer 3);
- 2.11 alle hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen und Zivildienstleistende während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtungen (siehe aber Ziffer 3);
- 2.12 alle Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder ihrer Körperschaften an im In- oder Ausland stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen;
- 2.13 alle Personen, die an sonstigen in Ziffern 2.3 bis 2.8 nicht aufgezählten, von der Kirche oder von der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen;
- 2.14 Honorarkräfte während ihrer Tätigkeit für die über den Rahmenvertrag versicherten Einrichtungen und mitversicherten Körperschaften. Versicherungsschutz besteht auch auf dem unmittelbaren Weg nach und von der Arbeitsstätte.

3. Nicht versicherte Personen

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die

- 3.1 wegen des Unfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB Teil VII) oder nach den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben,

oder

- 3.2 bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Versicherungsnehmerin oder ihrer Körperschaften versichert sind. Für den Fall, dass die Versicherungsleistungen unter denen dieses Vertrages liegen, zahlt der Versicherer die sich ergebenden Differenzbeträge.

Kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben, werden nicht berührt.

4. Änderungen von Bestimmungen der AUB 2000 und der besonderen Bedingungen für den Einschluss von Heilkosten

- 4.1 Vereinbarung für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen

In Ergänzung der Ziffer 8.5.2.4 (AUB 2000) gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der "Ersten-Hilfe-Leistung" entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß des Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

- 4.2 Nicht versicherbare Personen (Ziffer 8.4 AUB 2000)

Abweichend von Ziffer 8.4 (AUB 2000) sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung II und III sowie geistig Behinderte versicherungsfähig. Im Invaliditätsfall berechnet sich die Entschädigung ausschließlich nach Ziffer 8.2.1.2.2.1 (Gliedertaxe).

Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- 4.3 Vereinbarung für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

a) Innerhalb des ersten Jahres nach einem Unfall werden Heilkosten entsprechend der Ziffer 7 dieses Vertrages ersetzt.

b) Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden

1. solange diese bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten
 - a) sowie die Kosten für künstliche Glieder und sonstige nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt und außerdem

2. bei Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung nach der für den Invaliditätsfall versicherten Summe und dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen gemäß Ziffer 8.2.1.2.2.1 (AUB 2000) festzusetzenden Invaliditätsgrad gezahlt.

4.4 Änderung der Ziffer 8.8.1 (AUB 2000) / Gebühren

Entgegen den Bestimmungen der Ziffer 8.8.1 (AUB 2000) übernimmt der Versicherer sämtliche dort genannte Gebühren ohne Beschränkung, soweit sie für den Versicherten notwendig gewesen sind.

5. Versicherte Leistungen

5.1 Vereinbarungen für Personen (gemäß Ziffer 2.1 bis 2.13)

26.000 EUR für den Invaliditätsfall- mit Einschluss Progression gemäß Ziffer 5.3
 58.500 EUR Leistung bei 100 % Invalidität
 3.000 EUR für den Todesfall
 bis 4.000 EUR für Heilkosten (subsidiär)
 bis 1.000 EUR für Bergungskosten

5.2 Vereinbarungen für Honorarkräfte (gemäß Ziffer 2.14)

346.000 EUR bei Leistung 100 % Invalidität
 154.000 EUR für den Invaliditätsfall mit Einschluss Progression gemäß Ziffer 5.3
 26.000 EUR für den Todesfall
 3.000 EUR für Bergungskosten
 1.000 EUR für Kurkosten

5.3 Progressionsstaffel

Falls die Invalidität eine Entschädigung von mehr als 25 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ergibt, erhöht sich diese Entschädigung nach Maßgabe folgender Skala:

von	auf	von	auf	von	auf	von	auf
%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	45	65	64	117	83	174
27	29	46	67	65	120	84	177
28	31	47	69	66	123	85	180
29	33	48	71	67	126	86	183
30	35	49	73	68	129	87	186
31	37	50	75	69	132	88	189
32	39	51	78	70	135	89	192
33	41	52	81	71	138	90	195
34	43	53	84	72	141	91	198
35	45	54	87	73	144	92	201
36	47	55	90	74	147	93	204
von	auf	von	auf	von	auf	von	auf
%	%	%	%	%	%	%	%

37	49	56	93	75	150	94	207
38	51	57	96	76	153	95	210
39	53	58	99	77	156	96	213
40	55	59	102	78	159	97	216
41	57	60	105	79	162	98	219
42	59	61	108	80	165	99	222
43	61	62	111	81	168	100	225
44	63	63	114	82	171		

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kurbeihilfe in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000) bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kuraufenthalten:

6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

6.1.1 Die versicherte Person hat

- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 8.1 (AUB 2000)
- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige Kur durchgeführt.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

6.1.2 Als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht.

6.2 Höhe der Leistung:

Die Kurbeihilfe wird in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme einmal je Unfall bezahlt. Dabei wird Ziffer 8.3 (AUB 2000) berücksichtigt.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

6.3 Ausschluss der Dynamik:

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

7. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Heilkosten

- 7.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
- 7.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- 7.3 a) Ein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung, Ersatz der Heilbehandlungskosten oder die Durchführung eines Heilverfahrens verlangt werden kann. Ausgleichsfähig sind Kosten, die durch Leistungen Dritter nicht gedeckt sind.
- b) Bei Zahnverlust von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

8. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2000)

8.1.1 Was ist versichert ?

8.1.2 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

8.1.3 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

8.1.4 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

8.1.5 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

8.1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 8.3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 8.4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 8.5) weisen wir hin.

8.2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden ?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

8.2.1 Invaliditätsleistung

8.2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

8.2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

8.2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

8.2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

8.2.1.2.1 Wir zahlen die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag.

8.2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

8.2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm im Schultergelenk	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand im Handgelenk	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß im Fußgelenk	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

8.2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

8.2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach den Ziffern 8.2.1.2.2.1 und 8.2.1.2.2.2 zu bemessen.

8.2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

8.2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu

rechnen gewesen wäre.

8.2.2 Unfall-Rente

8.2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

8.2.2.1.1 Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 8.2.1.1 gegeben.

8.2.2.1.2 Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 %. Die Höhe des Invaliditätsgrades ist nach Ziffer 8.2.1.2.2.1 bis Ziffer 8.2.1.2.2.4 und Ziffer 8.3 ermittelt. Vereinbarte besondere Gliedertaxen bleiben für die Feststellung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt.

8.2.2.2 Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

8.2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung:

8.2.2.3.1 Die Unfall-Rente zahlen wir unter Berücksichtigung von Ziffer 8.8.3

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat monatlich im Voraus

8.2.2.3.2 Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 8.8.4 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

8.2.3 Verbesserte Übergangsleistung

8.2.3.1 Leistungen drei Monate nach dem Unfallereignis.

8.2.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um 100 % beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach dem Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

8.2.3.1.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir zahlen die verbesserte Übergangsleistung in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme.

8.2.3.2 Leistung sechs Monate nach dem Unfallereignis

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach dem Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

8.2.3.2.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir zahlen die verbesserte Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Haben Sie bereits eine Leistung nach Ziffer 8.2.3.1 erhalten, wird diese auf einen Anspruch aus Ziffer 8.2.3.2 angerechnet.

8.2.4 Tagegeld

8.2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

8.2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.

8.2.5 Krankenhaustagegeld

8.2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung in einem Krankenhaus.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- 8.2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:
- 8.2.5.2.1 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
- 8.2.6 Genesungsgeld
- 8.2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziffer 8.2.5.2.1.
- 8.2.6.2 Höhe und Dauer der Leistung:
- Wir zahlen das Genesungsgeld für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens für 100 Tage, und zwar in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes.
- 8.2.6.3 Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.
- 8.2.7 Todesfalleistung
- 8.2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Bitte beachten Sie die besondere Pflicht einer rechtzeitigen Anzeige des Todesfalles nach Ziffer 8.6.5
- 8.2.7.2 Höhe der Leistung:
- Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 8.2.8 Bergungskosten
- 8.2.8.1 Voraussetzung für die Leistung:
- Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht für die Kosten gemäß Ziffer 8.2.8.2.
- 8.2.8.2 Art der Leistung:
- Wir ersetzen
- die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war,
 - die Kosten für den ärztlich angeordnete Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,

- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurück gehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person,
- die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland,
- die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland.

8.2.8.3 Höhe der Leistung:

8.2.8.3.1 Wir zahlen bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages.

8.2.8.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages geleistet.

8.2.8.4 Ausschluss der Dynamik:

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

8.3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachte Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

8.4 Welche Personen sind nicht versicherbar ? (Ziffer 4.2 in Teil B bleibt unberührt)

8.4.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der soziale Pflegeversicherung der Stufen II und III sowie Geisteskranke.

8.4.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 8.4.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Versicherung.

8.4.3 Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

8.5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen ?

- 8.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 8.5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 8.5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 8.5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
- Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- 8.5.1.4 Unfälle der versicherten Person
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit, bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 8.5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 8.5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 8.5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 8.5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 8.1.3 die überwiegende Ursache ist.
- 8.5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 8.5.2.3 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und –

therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

8.5.2.4 Infektionen

8.5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

8.5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für:

Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 8.5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

8.5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 8.5.2.3 Satz 2 entsprechend.

8.5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

8.5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

8.5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

8.6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten) ?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

8.6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich ein Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

8.6.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

8.6.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines

dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

8.6.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.6.5 Hat der Unfall den Tod zu Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

8.7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten ?

Wird eine nach Eintritt des Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

8.8 Wann sind die Leistungen fällig ?

8.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung und die Unfall-Rente innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Anspruch auf Invalidität und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- Bei ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 %o der versicherten Summe,
- bei Unfall-Rente bis zu 10 % der versicherten Summe,
- bei verbesserter Übergangsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu 1 Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu 1 Krankenhaustagegeldsatz.

8.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

8.8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung sowie die Unfall-Rente innerhalb eines Jahres nach dem Unfall insgesamt nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- 8.8.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 8.8.1,
 - von Ihnen spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist
- ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.
- 8.8.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
- 8.9 Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?
- Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 8.10 Welches Gericht ist zuständig ?
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- 8.11 Welches Recht wird wirksam?
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Vertragsteil C

1. Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung (Teil D und E)

1.1 Umfang der Versicherung

1.1.1 Allgemeines

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

1.1.2 Verteidigungskosten im Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.1.3 Sicherheitsleistung

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

1.1.4 Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

a) Teil D - Allgemeine Haftpflichtversicherung

5.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden
150.000 EUR	für Vermögensschäden

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Summen.

b) Teil E - Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme von 1.025.000 EUR (unabhängig davon, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache

dieser Einheitsversicherungssumme.

c) Teil F - Umweltschadenversicherung

Für die im Umfang von Teil F versicherten Sanierungskosten steht eine Versicherungssumme von 2.000.000,00 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf diese Versicherungssumme begrenzt.

d) Selbstbeteiligungen

Sachschäden bis 70 EUR fallen nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers, soweit es die Befriedigung berechtigter Ansprüche betrifft. Die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Abwehr unberechtigter Ansprüche bleiben auch bei Sachschäden unter 70 EUR Gegenstand der Versicherung. Übersteigt der Betrag 70 EUR, entfällt die Selbstbeteiligung.

e) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

1.1.5 Anrechnung der Prozesskosten

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

1.1.6 Rentenzahlung

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der

Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende

Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.2 Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtszeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Dies gilt nicht, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

- a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
- b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- c) dem Halten, Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen. Allerdings bezieht sich der Ausschluss nicht auf nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge.

1.3 Ausschlüsse

- 1.3.1 Falls im Versicherungsvertrag oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- a) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- b) Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- c) Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
 - b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen), entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

1.3.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
- b) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- c) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

- d) Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- e) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- f) Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch, Halten, Führen und Besitz von Luft und Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten, Faltbooten, Paddelbooten, Schlauchbooten, Tretbooten, Segelbooten), außerdem Kraftfahrzeuge und Anhänger, soweit und solange sie dem gesetzlichen Haftpflichtversicherungszwang unterliegen verursachen.

1.3.3 Risikobegrenzungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Haftpflichtansprüche

- a) bedingt durch die Veranstaltung oder das Abbrennen von Feuerwerk mit Ausnahme von Abbrennen solcher Feuerwerkskörper, die im Handel erhältlich und nach den gesetzlichen Vorschriften nicht von einem Pyrotechniker abgebrannt werden müssen;
- b) wegen der Schädigung von Gewässern gemäß den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (siehe aber Vertragsteil E);
- c) wegen Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die Versicherungsnehmerin oder die Mitversicherten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind.
Für die Versicherungsnehmerin selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von ihren Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen der Versicherungsnehmerin begangen wurde;
- d) wegen Sachschäden bei Einreißarbeiten, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
- e) aus dem Besitz und dem Betrieb von Röntgenapparaten zur Heilbehandlung sowie Elektroschock- und Ultraschallgeräten;

1.4 Obliegenheiten

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu

erheben oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe zu ergreifen.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

1.5 Erklärung im Namen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

1.6 Rechtsverlust bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine genannten Obliegenheiten oder eine andere im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

1.7 Versicherung für fremde Rechnung

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1.3.2 b) genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

1.8 Beitragsangleichung

- 1.8.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 1.8.2 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 1.8.1 Absatz 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1.8.1 Absatz 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf er Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 1.8.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 1.8.1 Absatz 1 oder Ziffer 1.8.2 Absatz 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 1.8.4 Die Beitragsangleichung gilt für die vom 01. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

1.9 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht.

1.10 Gerichtsstände

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

Vertragsteil D

- Allgemeine Haftpflichtversicherung -

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin und den Mitversicherten Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Falls für die Sozialstationen und Diakoniestationen separate Haftpflichtversicherungen bestehen, so gehen diese diesem Vertrag vor.

2. Versichertes Risiko

2.1 Haus- und Grundbesitz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert, es sei denn, es handelt sich bei den Pächtern und Mietern um Versicherte im Sinne von Ziffer 1 und Teil A Ziffer 1 des Vertrages;
- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann versichert sind, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.2 Bauherr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten)

2.3 Tankanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen, Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen einschließlich der Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an Betriebsfremde; ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch Umwelteinwirkungen (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflichtversicherung besonders zu beantragen).

2.4 Medizinische Apparate / Injektionen / Katheterismus

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate. Die Verabfolgung von Injektionen durch Krankenpflegefachkräfte/Altenpflegefachkräfte ist eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird oder weil Gefahr in Verzug ist; ebenfalls mitversichert ist der Katheterismus durch berechnigte Personen. Mitversichert ist das Setzen von Injektionen sowie das Katheterisieren im Kindergarten durch berechnigte Personen.

2.5 Pflegedienste

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe (siehe auch Tätigkeitsschäden Ziffer 4.9);
- b) aus dem Betrieb von ambulanten Pflegediensten (Diakonie-Sozialstationen), die

kein ärztliches Personal unterhalten;

2.6 Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

- a) nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch Elektrokarren mit Anhängern, Hub- und Gabelstaplern, nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen, nicht zulassungspflichtigen Anhängern sowie ähnlichen Fahrzeugen), die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Mitversichert ist das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht;

- b) Zugmaschinen, Raupenschleppern und sonstigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit, auch wenn sie regelmäßig auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- c) selbstfahrenden zulassungsfreien Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit (Kraftfahrzeuge, die behördlich ausdrücklich als Arbeitsmaschinen anerkannt sind), auch wenn sie regelmäßig auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- d) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Überlassung der nach a) bis c) mitversicherten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus Einsatz von gemieteten und/oder geliehenen Kraftfahrzeugen wie unter a) bis c) beschrieben.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines nach a) bis c) mitversicherten Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf einem öffentlichen Weg oder Platz nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte, oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

Bei zulassungs- bzw. kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen und bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, für die eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, gilt nur das Arbeitsrisiko im Rahmen des vorhergehenden Textes als mitversichert, sofern über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht.

2.7 Tiere

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Aufsicht von Haustieren (auch Pferde zu Therapie Zwecken) im Sinne des BGB und sonstigen Kleintieren;

2.8 Jugendarbeit und Sport

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Konfirmandenarbeiten, der Betätigung der Jugend bei Spiel und nicht organisiertem Sport. Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen;
- b) aus dem Betrieb von Studenten- und Schülerheimen, Seminaren, von Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altersheimen, sowie Kureinrichtungen ohne eigenes ärztliches Personal.

2.9 Kindergärten und Kinderheime

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Kindergärten und Kinderheimen, -horten, -spielkreisen und -tagesstätten;

2.10 Gruppentätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Gruppentätigkeiten der den Körperschaften und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;

2.11 Durchführung von Ausstellungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (siehe auch Mietsachschäden Ziffer 4.6);

2.12 Benutzung fremder Gegenstände

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang, wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, dass durch eine Versicherung des Eigenbesitzes Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (siehe auch Mietsachschäden Ziffer 4.6);

2.13 Unterhaltung von Wegen und Treppen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verpflichtung zur Reinigung, Beleuchtung, zum Streuen, Schneefegen und zur Unterhaltung von Wegen und Treppen;

2.14 Schaukästen und Schilder

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Anbringung und Unterhaltung von Schaukästen und Schilder usw.;

2.15 Schulen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen einschließlich der Durchführung von Silentien und des Schülerlotsendienstes, soweit für letzteren kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

2.16 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen / Werkstätten für Behinderte

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus den unmittelbar von versicherten kirchlichen Einrichtungen durchgeführten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM);
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Werkstätten für Behinderte und Aktivitäten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Der Versicherungsumfang umfasst:

1. Mängelbeseitigungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglicher zu machen, um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind die Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2. Schädlingsbekämpfungsmittel (gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

2.17 Krankenhaushilfe

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen der "Krankenhaushilfe";

2.18 Energieabgabe / Besitz und Nutzung von Energieträgern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Besitz und der Unterhaltung von Windkraftwerken, Blockheizkraftwerken und Photovoltaikanlagen sowie aus der Energieabgabe an Stromversorgungsunternehmen;
- b) aus Besitz und der Nutzung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;

2.19 Drogenberatungsstellen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Drogenberatungsstellen.

2.20 Sozialstationen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen (z. B. Sozialstationen).

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen gilt subsidiär mitversichert.

3. Mitversicherte Personen

Im gleichen Umfang wie für die in Vertragsteil A genannten Institutionen besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- 3.1 deren gesetzliche und satzungsgemäße Vertreter oder solche Personen, die leitend für sie tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
- 3.2 sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen auch Honorarkräfte und Zivildienstleistende für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherungsnehmerin, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch (SGB Teil VII) handelt; für die auf honorarbasistätigen Ärzte gilt dieser Versicherungsschutz subsidiär. Die eigene Berufs-Haftpflichtversicherung geht vor.
- 3.3 die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen nicht Reinigungsinstitute- für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden. Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherungsnehmerin gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) handelt;
- 3.4 diejenigen Personen, die an Stelle der Versicherungsnehmerin das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- 3.5 alle Teilnehmer an Veranstaltungen der Versicherungsnehmerin gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dabei sind auch

Personenschäden der Teilnehmer untereinander mitversichert;

- 3.6 die nach Omsk abgeordneten Mitarbeiter der Landeskirche. Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird lediglich subsidiär gewährt. Er gilt für den Fall, dass gegen die Bediensteten der Landeskirche aufgrund deren Tätigkeit in Omsk Haftpflichtansprüche gestellt werden, die vom Versicherungsschutz des Kirchenzentrums in Omsk nicht gedeckt sind.

4. Mitversicherte Risiken

4.1 Allmähliche Einwirkung / Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch

- a) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- b) Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

4.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen, Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern aller Art und deren Zubehör beim Be- und Entladen.

Die Beschädigung der Ladung selbst bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Von jedem Schaden trägt die Versicherungsnehmerin 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz b).

4.3 Betriebsangehörigen-, Besucher-, Patienten- und Betreutenhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten und Betreuten.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten.

Ersetzt wird nur der unmittelbare Schaden (der Zeitwert).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Ansprüche beträgt 25.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz a).

4.4. Feuerhaftungsversicherung

Versichert ist im Rahmen des Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand und Explosion.

1. Hierfür steht zusätzlich zu den Versicherungssummen des Vertrages die Versicherungssumme von 1.025.000 EUR zur Verfügung.
2. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten/gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Erläuterung:

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

4.5 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Der Versicherungsschutz schließt auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250 EUR, höchstens 8.000 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sich nicht vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz b).

4.6 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an solchen beweglichen und unbeweglichen Sachen - ausgenommen Kfz aller Art und Fahrräder, die dem

versicherten Betrieb oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt für

- bewegliche Sachen: 5.000 EUR je Schadenfall;
50.000 EUR jährlich;
- unbewegliche Sachen: 250.000 EUR je Schadenfall;
250.000 EUR jährlich.

Mitversichert sind Schäden an geliehenen Güterfahrzeugen, Zugmaschinen und Anhängern bei gelegentlichen Einsatz- und Sammelaktionen (z. B. Altkleider/Altpapier).

Versicherungssumme: 7.500 EUR je Schaden, höchstens
20.000 EUR je Versicherungsjahr.

Es gilt eine Abzugsfranchise von 100 EUR je Schadenereignis als vereinbart.

Für Mietsachschäden anlässlich Brand und Explosion gilt Ziffer 4.4.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz a).

4.7 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen der Versicherungsnehmer aus dem Abhandkommen von Türschlüsseln, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten.

Ebenfalls mitversichert sind Schäden, die durch (leicht) fahrlässiges Verhalten entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und -falls erforderlich- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ansprüche der Versicherungsnehmerin gegen ihre Mitarbeiter sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben

- a) Die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 20.000 EUR begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Schäden unter 150 EUR fallen nicht

unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. der Versicherer tritt nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz a).

4.8 Senkungen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei unter diesem Vertrag fallenden Bauarbeiten auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäude oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

4.9 Tätigkeitsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind, bis zu einem Betrag von

25.000 EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch
50.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Vergleiche auch Teil C Ziffer 1.3.1 c) Absatz b).

4.10 Umweltschäden

Für Schäden durch Verunreinigung oder sonstigen nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers - jedoch nicht von Gewässern im Sinne des WHG- sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

4.10.1 Eingeschlossen sind

- a) gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmählich Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer;
- b) gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden, noch durch Sachschäden entstanden sind;

Soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

4.10.2 Mitversichert sind im gleichen Umfang und unter der gleichen Voraussetzung wie unter Ziffer 4.10.1:

- a) Ansprüche aus § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz und
- b) Ansprüche aus § 906 BGB

4.10.3 Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:

Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

4.10.4 Ausgeschlossen sind im Rahmen der Deckung nach Ziffer 4.10.1 und 4.10.2:

- a) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- b) Ansprüche gegen die Personen ((Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;
- c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.

(Versicherungsschutz kann nur durch besondere Vereinbarungen geboten werden);

d) Ansprüche

- a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör,
- b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

e) Ansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

4.10.5 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die vereinbarten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

4.11 Unterfangungen und Unterfahrungen

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenen oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

4.12 Vermögensschäden

Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Verstößen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung begangen wurden. Vermögensschäden in diesem Sinne sind Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden bzw. wegen Abhandenkommens von Sachen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche,

- a) wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- b) durch Überschreibung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen – insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen- sowie aus Garantiezusagen und aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie durch Veruntreuung des Personals der Versicherungsnehmerin entstehen;
- d) wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- e) durch Taxation (wegen unrichtiger Taxen) usw.;
- f) welche darauf zurückzuführen sind, dass die Versicherungsnehmerin oder ihre Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung der Versicherungsnehmerin übertragen war;
- g) die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind.
- h) Ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dieses gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- i) von Krankenkassen, ärztlichen Verbänden, Fürsorgeämtern und dergleichen wegen Überschreitung der für Behandlungskosten und Rezepte festgesetzten sogenannten Regelbeträge.
- j) wegen Schäden im Zusammenhang mit der Berechnung von Leistungen des

Dienstherrn bzw. Arbeitgebers (z. B. Gehälter, Bezüge, Besoldungen, Beihilfen, Sozialleistungen, Sozialabgaben, Reisekosten, usw.).

- k) wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts durch eine Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes oder kirchlichen Datenschutzgesetzes. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert, ebenso Ansprüche der Betriebsangehörigen gegen den Datenschutzbeauftragten.

Die Versicherungssumme beträgt 150.000 EUR je Schaden. Von jedem Vermögensschaden hat die Versicherungsnehmerin 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.13 Versicherungsschutz für vertragliche Vereinbarungen

- a) Im Rahmen des Vertrages sind Schäden eingeschlossen, die dadurch entstehen, dass für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Beleuchtung, zum Streuen und Schneefegen und zur Wegeunterhaltung sowie zur baulichen Instandhaltung von angemieteten Gebäuden und Grundstücken besteht.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber den Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Überlassung von Kinderspielplätzen, der Anbringung und Unterhaltung von Werbe- und Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, Schaukästen, Schilder etc.).
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.
- d) Eingeschlossen sind Schäden im Umfang dieses Vertrages auch für die vertragliche Haftung aus der Abmachung zwischen der Deutschen Ev. Bahnhofsmision Landesgruppe Hannover und der Deutschen Bundesbahn nach § 7 dieser Abmachung.
- e) Es besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages auch für die gegenüber Gemeinden vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von Friedhofsgebäuden, die der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden.
- f) Mitversichert ist die Freistellung der Eigentümer fremder Grundstücke/Gebäude von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Dies gilt jedoch ausschließlich für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen durch die Versicherten stehen, die diesen zur Ausübung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

4.14 Schäden infolge Diskriminierung

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin und/oder eine mitversicherte Person wegen eines Diskriminierungs- oder Benachteiligungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz der Diskriminierung oder Benachteiligung insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie wegen Persönlichkeitsverletzungen für einen Schaden haftpflichtig gemacht wird.

Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB sind nicht mitversichert, ausgenommen Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin und/oder einer mitversicherten Person wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Der Versicherer erstattet der Versicherungsnehmerin auch die notwendigen Kosten, die diesem oder den mitversicherten Personen dadurch entstehen, dass gegen sie ein Unterbindungs- oder Beseitigungsverlangen, ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für Verfahren nach § 17 Abs. 2 AGG.

Kosten sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden. Für Vermögensschäden besteht nur unter der Voraussetzung im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz, als die Versicherungsnehmerin und/oder eine mitversicherte Person nicht aus einer gesonderten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Ersatzanspruch erlangen kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden. Für Vermögensschäden gilt die vereinbarte Versicherungssumme von 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Fälle eines Versicherungsjahres ist auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Für die mitversicherten Kosten beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR.

5. Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander

Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

- 5.1 auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche, der haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen sowie Ansprüche von deren Angehörigen gegen die Versicherungsnehmerin.
- 5.2 auf die gesetzlichen Ansprüche der der Versicherungsnehmerin angeschlossenen Körperschaften gegen andere Körperschaften oder mehrere durch den Vertrag erfasste Einrichtungen, soweit es sich rechtlich um zwei verschiedene juristische Personen handelt.
- 5.3 auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 70 EUR je Schadenereignis betragen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Kraftfahrzeugen.
- 5.4 auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen gegen die Repräsentanten (Pastor, Küster usw. auch ehrenamtlich eingesetzte Helfer) der Versicherungsnehmerin.

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.1, 5.3 und 5.4 besteht mit der Maßgabe, dass die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung nicht in den Verantwortungsbereich des Anspruchstellers fällt.

Vertragsteil E

- Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden -

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin und den Mitversicherten Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Falls für Sozialstationen und Diakoniestationen separate Haftpflichtversicherungen bestehen, so gehen diese diesem Vertrag vor.

2. **Versichertes Risiko**

2.1 Anlagenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Gewässern soweit es sich um ausschließlich zu kirchlichen Zwecken genutzte Tankanlagen handelt.

2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Mineralöl (insbesondere Heizöl) und Reinigungsmittel und aus der Verwendung dieser Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Tankanlagen nebst Zu- und Ableitungen sowie auf Kleingebinde (Fässer, Kanister, sonstige bewegliche Behälter), die von den in Ziffer 1 genannten Einrichtungen betrieben werden.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII handelt.

2.1.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.1.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.1.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.1.5 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendung zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

- 2.1.6 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge
Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1.4.2 k).

2.2 Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

- 2.2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 2.2.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten. Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.
- 2.2.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von häuslichen Abwässern im kirchlichen Bereich.
- 2.2.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

- 2.2.5 Eingeschlossen sind auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sache. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

- 2.2.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 2.2.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Vertragsteil F

- Bestimmungen zur Umweltschadenversicherung -

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten lt. Vertragsteil A, Ziffer 1.1, gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz besteht ebenfalls für mitversicherte Personen (vergl. Teil D Ziffer 3). Zur Vertragsklarheit wird ausschließlich der Begriff „Versicherungsnehmer“ entsprechend verwendet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.3 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 1.1.4 umweltgefährliche Stoffe in handelsüblichen Kleingebinden, soweit das Gesamtfassungsvermögen aller Behältnisse 500 l bzw. kg nicht übersteigt.
- 1.1.5 Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung von Benzin, Diesel und/oder Heizöl.

- 1.1.6 Fettabscheider.
- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3 Mitversichert ist (abweichend von Ziffer 9.12) die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 1.1.2 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den

Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines

Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten;

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
 - 6.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und Obliegenheiten

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (4) bei der Versicherung nach Ziff. 1.1.4 bis 1.1.6 nach einer Betriebsstörung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 7 verein-

barten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 7.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR 200.000,00 ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 8.1 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 8.2 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 8.3 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 8.4 die im Ausland eintreten, soweit kein Fall von Ziffer 11 vorliegt.
- 8.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

- 8.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 8.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 8.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 8.9 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 8.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 8.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 8.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (vergl. aber Ziffer 1.3) verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 8.13 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, sowie die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B: Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 8.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 8.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 8.16 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.
- 8.17 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.18 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 8.19 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 8.20 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 8.21 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

8.22 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

Nicht versichert sind ferner:

8.23 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

8.24 Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung.

8.25 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

8.26 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

9. Versicherungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel

9.1 Für die im Umfang von Teil F versicherten Sanierungskosten steht eine Versicherungssumme von

2.000.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf diese Versicherungssumme begrenzt.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
- sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 9.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff.6 und Zinsen nicht aufzukommen.

10. Nachhaftung

- 10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 10.2 Die Regelung der Ziff. 10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

11. Versicherungsfälle im Ausland

- 11.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 8.4 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.5 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 1.1.2 und 1.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziff. 1.1.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 11.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 11.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 1.1.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 11.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 11.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 11.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 11.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

13. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.
- 13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- 13.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 13.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

14. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

15. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

16. Verjährung

Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil A Ziffer 1.6.

17. Zuständiges Gericht

Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1.10.

18. Anzuwendendes Recht

Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1.9.

Vertragsteil G

- Beitragsberechnung -

1.1 Jahresbeitrag

Der Beitrag errechnet sich für die Vertragsteile B, D und E nach der Anzahl der Gemeindemitglieder (gerechnet auf 1.000 Mitglieder) zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer wie folgt

Vertragsteil B	5,40 EUR
Vertragsteil D und E	109,80 EUR

Er wird ermittelt nach dem Mitgliederstand des jeweiligen Vorjahres – per Stand 30.06. - und ist dem Versicherer zum Zwecke der Beitragsberechnung unverzüglich am Anfang eines jeden Jahres aufzugeben.

Anhand der gemachten Angaben stellt der Versicherer den Gesamtbeitrag halbjährlich im Voraus in Rechnung.

1.2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom 01.01.2011 und wird mit der Maßgabe geschlossen, dass er sich still schweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

1.3 Besondere Bedingungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Vortrages werden die bisherigen Vereinbarungen hinfällig.

Hannover, den Hannover, den

Der Versicherer:

VGH Versicherungen
Landschaftliche Brandkasse

Die Versicherungsnehmerin:

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt